

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 27.10.2025 (Vorlage Nr. 2025/3235) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	694.416.200	EURO
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.001.530.550	EURO
- abzüglich globaler Minderaufwand	0	EURO
- somit auf	1.001.530.550	EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	644.454.400	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	951.910.550	EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	66.140.150	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	189.312.950	EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.831.971.450	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.815.980.800	EURO

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilergebnisplänen abgebildet:

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	131.082.800	EURO
--	-------------	------

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

288.854.350 EURO

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. Die allgemeine Rücklage wird damit komplett aufgebraucht.

0 EURO

47.510.772 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

1.200.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 375 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 750 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 250 v. H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 8

- 1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.**
- 2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.**
- 3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.**

§ 9

- 1. Bezüglich der Wertgrenzen nach § 83 GO NRW wird auf die gültige Zuständigkeitsordnung des Rates und des Stadtkämmerers verwiesen.**
- 2. Darüber hinaus werden mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung auch die Bestimmungen für die Ausführungen des Haushaltsplans (§ 20 ff. KomHVO) beschlossen. Diese sind im Band 3 unter Vermerke abgedruckt.**

§ 10

Nach dem aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2040 wiederherzustellen. Die im HSK aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Leverkusen, den